

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan  
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

---

68. Jahrgang

23. Februar 2011

Nr. 8 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

26/2011	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchlen über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011	2 - 4
27/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Paderborn	5
28/2011	Hinweis des Kreises Paderborn – Kreisstraßenbauamt - auf eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold – Bau eines Rad- und Gehweges von der B 68 (alt) nach Grundsteinheim -	6
29/2011	Hinweis des Kreises Paderborn – Kreisstraßenbauamt - auf eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold – Ausbau der Kreisstraße 19, Ortsdurchfahrt Büren-Eickhoff	7
30/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende	8 – 11

26/2011

**Haushaltssatzung der Gemeinde Borcheln für das  
Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW.S. 514), hat der Rat der Gemeinde Borcheln mit Beschluss vom 17.Jan.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird:

**Im Ergebnisplan**

Gesamtbetrag der Erträge auf	17.647.923 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.709.027 EUR

**Im Finanzplan mit**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.214.650 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.879.920 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.469.050 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.612.454 EUR
--	---------------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**68. Jahrgang**

**23. Februar 2011**

**Nr. 8 S. 3**

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 695.000 EUR festgesetzt

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.366.104 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 220 v. H.
  - für die Grundstück (Grundsteuer B) auf 310 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

**§ 7**

Haushalts sicherungskonzept:  
entfällt.

Borchen, den 17. Jan. 2011

gez. Allerdissen  
Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die bevorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 27.01.2011 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde nach Prüfung der Unterlagen mit Genehmigung vom 04.02.2011 - AZ: 20-1514-10/03 - abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 24.02.2011 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Zimmer 38 (Fachbereich 20) der Gemeindeverwaltung Borchten, Unter der Burg 1, öffentlich aus.

#### **Hinweis:**

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, 16.02.2011

gez.  
Allerdissen  
Bürgermeister

27/2011

**Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn**

**B e k a n n t m a c h u n g**

In den Stadt- und Gemeindeverwaltungen der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn (außer Stadt Paderborn) und in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Paderborn (Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Kreishaus, 10. Etage, Zimmer 933) sind

**Karten mit Bodenrichtwerten**

**in der Zeit vom 04. März bis 01. April 2011**

während der ortsüblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt.

Die in den Karten aufgeführten Bodenrichtwerte über baureifes Land und landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) sind gemäß § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW - GAVO NRW) vom 23.03.2004 (SGV.NRW 231) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn zum Stichtag

**01. Januar 2011**

ermittelt worden.

Ich weise darauf hin, dass auch außerhalb dieser Zeit jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Unter der Internetadresse [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) können Bodenrichtwerte für alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen abgerufen werden.

Über die Internetadresse [www.kreis-paderborn.de/gutachterausschuss](http://www.kreis-paderborn.de/gutachterausschuss) können die Bodenrichtwerte der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn (ohne Stadt Paderborn) ebenfalls eingesehen werden.

Paderborn, den 17. Februar 2011  
Der Vorsitzende des Gutachterausschusses



(Dipl.-Ing. Gurok)

Ltd. Kreisvermessungsdirektor

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**68. Jahrgang**

**23. Februar 2011**

**Nr. 8 S. 6**

---

28/2011

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Kreisstraßenbauamt**

Az. 69 11 07 / K 13

**Hinweis**

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Lichtenau über den Bau eines Rad- und Gehweges von der B 68 (alt) nach Grundsteinheim am 20.01.2011 (Az. 31.13 04 (7) genehmigt und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold – ausgegeben am 31.01.2011 – bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Paderborn, 14. Februar 2011

Im Auftrag

gez.

Buschmeier

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**68. Jahrgang**

**23. Februar 2011**

**Nr. 8 S. 7**

29/2011

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Kreisstraßenbauamt**

Az. 69 11 07 / K 19

**Hinweis**

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren über den Ausbau der Kreisstrasse 19, Steinhäuser Strasse, in der Ortsdurchfahrt Büren-Eickhoff am 20.01.2011 (Az. 31.13 04 (7) genehmigt und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold – ausgegeben am 31.01.2011 – bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Paderborn, 14. Februar 2011

Im Auftrag

gez.

Buschmeier

30/2011

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 14.02.2011 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Satzung des Kreises Paderborn vom 16.02.2011 über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 16.02.2011

gez.

Manfred Müller  
Landrat



**S a t z u n g  
des Kreises Paderborn**

vom 16.02.2011

über die Heranziehung der Städte und Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 6 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende - vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG - SGB II NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW S. 821), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.2010 (GV NRW S. 685), hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 14.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Umfang der Heranziehung, Weisungs- und Überprüfungsrecht**

- (1) Der Kreis Paderborn, im folgenden kommunaler Träger genannt, zieht als Teil der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b Abs. 1 SGB II die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Durchführung nachfolgender Aufgaben heran:
- a) Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen für die Unterkunft und Heizung,
  - b) Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
  - c) Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung und für Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt,
  - d) Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
  - e) Verfolgung der in § 3 Abs. 1 genannten Ansprüche des kommunalen Trägers.
- (2) Von der Heranziehung ausgenommen ist die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen nach dem Sozialgerichtsgesetz einschließlich der Durchführung von Streitverfahren, die sich aus der Verfolgung von Ansprüchen des kommunalen Trägers nach § 3 ergeben.

- (3) Die Heranziehung erfolgt im Benehmen mit den Städten und Gemeinden.
- (4) Die Aufgaben nach § 16 a SGB II sind von der Trägerversammlung nach § 44 c Abs. 2 Nr. 4 SGB II auf den kommunalen Träger zurück übertragen worden.
- (5) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der angemessenen Unterkunft-, Neben- und Heizkosten sowie der Gewährung von einmaligen Beihilfen innerhalb des Kreisgebietes, erlässt der kommunale Träger Richtlinien und allgemeine Weisungen.
- (6) Der kommunale Träger behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen.

**§ 2  
Kosten**

- (1) Der kommunale Träger trägt die mit der Durchführung der ihm nach dem SGB II obliegenden Aufgaben verbundenen Kosten für Transferleistungen, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen.
- (2) Die Städte und Gemeinden stellen das zur Aufgabenerledigung aufgrund der Heranziehung nach § 1 erforderliche Personal und tragen die Personal- und Sachkosten.
- (3) Für Hilfen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien oder Weisungen nicht im Einklang stehen, werden die Kosten nicht übernommen. Gegebenenfalls kann der kommunale Träger von seinem Rückforderungsrecht Gebrauch machen.
- (4) Abs. 3 gilt nicht, soweit die herangezogene Stadt bzw. Gemeinde kein Verschulden trifft.

**§ 3  
Verfolgung von Ansprüchen**

- (1) Die Städte und Gemeinden verfolgen in den Aufgabenbereichen, zu denen sie nach § 1 herangezogen werden, insbesondere die Ansprüche des kommunalen Trägers gegen
  1. Personen (keine Leistungsträger), gegen die der Empfänger der Transferleistungen einen Anspruch hat,
  2. Kostenersatzpflichtige,
  3. Kostenerstattungspflichtige,
  4. Träger anderer Sozialleistungen,
  5. Schadenersatzpflichtige sowie
  6. andere kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

- (2) Die Städte und Gemeinden bewirken im Namen der gemeinsamen Einrichtung durch schriftliche Anzeige den Übergang von Ansprüchen, erlassen im Namen der gemeinsamen Einrichtung entsprechende Leistungsbescheide, machen bestehende Erstattungsansprüche geltend und ziehen die Leistungen ein. Sie entscheiden auch nach Maßgabe ihrer eigenen Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlass nicht durchsetzbarer Forderungen.

§ 4  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 20.06.2005, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.10.2005, tritt am selben Tage außer Kraft.